

## **Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Freyung**

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG, BayRS 2024-1-I) und Art. 21 des Kostengesetzes (KG, BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Stadt Freyung folgende Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung:

### **§ 1 Bemessungsgrundlage**

Die Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Stadt aufgewendeten Kosten bemessen.

### **§ 2 Gebührenarten und Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt erhebt
  - a) Grabgebühren (§ 3)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 4)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 5)
- (2) Gebührenpflichtig ist
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Auftrag an die Stadt erteilt hat,
  - c) wer die Kosten veranlasst hat,
  - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung.
- (4) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Stadt. Die Gebühren werden innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

### **§ 3 Grabgebühren**

- (1) Die Grabgebühr beträgt:

a) für ein Erdgrab (1 Grabstelle)	44,00 €/Jahr
für ein Erdgrab (2 Grabstellen)	87,00 €/Jahr
für ein Erdgrab (3 Grabstellen)	130,00 €/Jahr
für ein Erdgrab (4 Grabstellen)	173,00 €/Jahr
b) für ein Kindergrab	23,00 €/Jahr
c) für ein Urnen-Erdgrab mit Gestaltungsmöglichkeit	23,00 €/Jahr
d) für ein Urnen-Erdgrab ohne Gestaltungsmöglichkeit	11,00 €/Jahr

Die Gebühr ist für volle Jahre im Voraus zu entrichten.
- (2)
  - a) Beim erstmaligen Erwerb eines Grabplatzes ist die Gebühr entsprechend der Grabart für die Dauer der Ruhezeit im Voraus zu entrichten.
  - b) Erstreckt sich eine Ruhezeit über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die Gebühr bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit im Voraus zu entrichten.
  - c) Die Verlängerung des Grabnutzungsrechts – nach Ablauf der Ruhezeit – wird für jeweils fünf Jahre in Rechnung gestellt.

#### § 4 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Grabherstellung betragen	
a) für ein Erdgrab ohne Tieferlegung – je Grabstelle	430,00 €
b) für ein Erdgrab mit Tieferlegung – je Grabstelle	570,00 €
c) für ein Kindergrab	220,00 €
d) für ein Urnen-Erdgrab mit Gestaltungsmöglichkeit	170,00 €
e) für ein Urnen-Erdgrab ohne Gestaltungsmöglichkeit	170,00 €
f) für die Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab	170,00 €
g) für die Bestattung einer Totgeburt	170,00 €
h) für die Bestattung von Leichenteilen, Amputationen	170,00 €

Mit diesen Gebühren werden folgende Leistungen abgegolten:  
Öffnen und Schließen des Grabes, Erdabfuhr, Herstellen des Grabhügels, Wegräumen der Kränze, Tätigkeit des Friedhofwärters während der Beerdigungsfeier.

(2) Die Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses betragen	
a) für Totgeburten	150,00 €
b) für Kinder unter 5 Jahren	150,00 €
c) für Personen ab 5 Jahren	300,00 €
d) für Urnen	150,00 €
e) für Kühlung einer Leiche (Pauschale bei Benutzung des Leichenhauses)	80,00 €

#### § 5 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Entfernen einer Grabeinfassung	75,00 €
2. Entfernen einer Grabplatte	75,00 €
3. Gebühr für Kranzgestell	50,00 €
4. Gebühr für Fundament – je Grabstelle	45,00 €
5. Genehmigungsbescheid für die Aufstellung von Grabmälern	
a) Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung eines Grabmals oder einer sonstigen Grabanlage	155,00 €
b) Ausnahmegenehmigung nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung	15,00 € bis 155,00 €
6. a) Genehmigungsgebühr für die Vornahme gewerblicher Arbeiten – einmalig	10,00 €
b) Genehmigungsgebühr für die Vornahme gewerblicher Arbeiten – jährlich	25,00 €
7. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofs	
a) während der Ruhezeit	860,00 €
b) nach Ablauf der Ruhezeit	760,00 €
8. Ausgrabung einer Leiche zur Überführung an einen anderen Friedhof	
a) während der Ruhezeit	430,00 €
b) nach Ablauf der Ruhezeit	380,00 €
Bei Kindern bis zu 5 Jahren gilt die Hälfte der unter Ziff. 7 und 8 genannten Gebühren.	
9. Ausgrabung und Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofs	340,00 €
Ausgrabung einer Urne zur Überführung an einen anderen Friedhof	170,00 €
10. Gebühr für Erstattungsbescheid bei vorzeitiger Aufkündigung des Benutzungsrechts	30,00 €

#### § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Freyung vom 01.07.2006 sowie die Satzungen zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Freyung vom 01.01.2009 und 01.11.2010 außer Kraft.

Freyung, den 11.12.2012

Dr. Olaf Heinrich  
1. Bürgermeister